



BRIEFKASTENANSCHRIFT AUSREICHEND – BMF SCHLIESST SICH RECHTSPRECHUNG AN

Mit Urteilen vom 13.6.2018 (Az. XI R 20/14) und 21.6.2018 (Az. V R 25/15, V R 28/16) entschied der BFH - entgegen seiner früheren Rechtsauffassung (BFH-Urteil v. 22.7.2015, Az. V R 23/14) -, dass dem Vorsteuerabzug nicht entgegensteht, wenn der leistende Unternehmer unter der in der Rechnung angegebenen Anschrift keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausübt, dort aber postalisch erreichbar ist. Das BMF übernimmt diese geänderte Rechtsauffassung mit BMF-Schreiben vom 7.12.2018 (Az. III C 2 - S 2780-a/07/10005:003) und passt den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) an. Die neuen Grundsätze sollen für alle noch offenen Fälle gelten.

ÄNDERUNGEN DES USTAE ZU DEN RECHNUNGS- ANGABEN

POSTALISCHE ERREICHBARKEIT AUSREICHEND

- › Die frühere Rechtsprechung, die eine wirtschaftliche Aktivität unter der Anschrift voraussetzte, ist nicht mehr anwendbar.
- › Nunmehr genügt jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer hierunter erreichbar ist.
- › Hierfür reicht auch aus, wenn der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger über ein Postfach, eine Großkunden- oder eine c/o-Adresse verfügt.

Während die Urteile zur Anschrift des leistenden Unternehmers ergingen, wendet die Finanzverwaltung erfreulicherweise die neuen Grundsätze ausdrücklich auch für die Anschrift des Leistungsempfängers an.

Darüber hinaus erkennt die Finanzverwaltung nunmehr ausdrücklich auch eine c/o-Adresse an, sofern der jeweilige Leistungspartner darüber verfügt. Hinsichtlich der c/o-Adresse galt bislang der Grundsatz, dass diese nur ausreichend war, wenn der Leistungsempfänger dort auch eine Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder einen Betriebsteil unterhielt. Diese enge Sichtweise gibt die Finanzverwaltung nun auf.

Die Vereinfachung zur c/o-Adresse ist positiv zu werten. Ob die Finanzverwaltung weitere Anforderungen an die Adresse stellt, insbesondere eine gewisse Dauerhaftigkeit derselben voraussetzt, wird sich in der Praxis zeigen müssen.

VERSCHÄRFUNG FÜR BETRIEBSTÄTTEN UND ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

- › Für Betriebstätten etc. soll zukünftig jedoch eine Einschränkung gelten. Bisher galt bei Unternehmen, die über mehrere Zweigniederlassungen, Betriebstätten oder Betriebsteile verfügen, jede betriebliche Anschrift als vollständige Anschrift.
- › Diesen Grundsatz gibt die Finanzverwaltung nun auf. Nunmehr soll die Anschrift der Betriebstätte etc. nur noch dann ausreichen, wenn die Leistung von ihr erbracht oder bezogen wurde.

Diese Einschränkung bietet sicher Diskussionspotential. Es schließt sich die Frage an, welche Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen. Denkbar wäre auf die Grundsätze der Zuordnung des Leistungsorts an den Betriebstättenort bzw. die Steuerschuldumkehr bei Einbeziehung einer inländischen Betriebstätte durch einen ausländischen Unternehmer zurückzugreifen. Maßgeblich wäre dann, ob die erforderlichen Tätigkeiten, die nicht bloß unterstützende Funktion haben, überwiegend durch Angehörige oder Einrichtungen der Betriebstätte ausgeführt bzw. dort verwendet werden. Insbesondere für Unternehmen, die über verschiedene Zweigniederlassungen im Inland verfügen, kann diese Einschränkung, sollte die Finanzverwaltung daran festhalten, zum Risikofaktor werden.

Möglicherweise hatte die Finanzverwaltung bei dieser Änderung Fälle von einem ausländischen Stammhaus und einer inländischen Betriebstätte oder umgekehrt im Blick und versucht über das Merkmal einer Rechnungsangabe die Nachprüfbarkeit der Steuerfindung zu erleichtern.

Vor dem Hintergrund des Risikos der Versagung des Vorsteuerabzugs ist diese Anpassung nicht hinnehmbar und wünschenswert wäre, wenn die Finanzverwaltung diese Anpassung zeitnah wieder revidiert bzw. auf die relevanten grenzüberschreitenden Fälle einschränkt, auf die möglicherweise abgezielt wurde.

Ob diese enge Auslegung durch die Finanzverwaltung der Überprüfung durch die Finanzgerichte standhalten wird, bleibt ebenfalls abzuwarten.

ÄNDERUNGEN DES USTAE ZUM VORSTEUERABZUG

- › Erforderlich ist nunmehr die Angabe der Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, unter der diese postalisch erreichbar sind. Unter dieser Prämisse reicht eine Briefkastenschrift aus. Nicht länger erforderlich ist die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit unter dieser Adresse.
- › Auch die bislang geforderte Feststellungslast des den Vorsteuerabzug begehrenden Leistungsempfängers entfällt.

Ausdrücklich ist nun eine postalische Erreichbarkeit unter der Anschrift des Unternehmers für den Vorsteuerabzug ausreichend. Inwiefern dies auch für eine Erreichbarkeit auf elektronischem Weg gelten kann, bleibt offen.

WELCHE AUSWIRKUNGEN ERGEBEN SICH FÜR DIE PRAXIS?

Die Anpassung der Finanzverwaltungsauffassung an die Rechtsprechung war zu erwarten und ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die zeitnahe Umsetzung der Rechtsprechung im UStAE unter Loslösung der weiteren noch strittigen Fragen zur Rechnungswirkung, insbesondere zu deren Rückwirkung, trägt zur Rechtssicherheit bei.

ALTFÄLLE

- › Wurde bisher der Vorsteuerabzug mit Hinweis auf die überholte BFH-Rechtsprechung versagt, kann hiergegen nun mit Verweis auf den geänderten UStAE vorgegangen werden.
- › Noch offene Einsprüche wird die Finanzverwaltung nun zu Gunsten des Unternehmers entscheiden müssen.

Gleichwohl birgt das Merkmal der Erreichbarkeit gerade im Hinblick auf die Anschrift des leistenden Unternehmers Risiken für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers. Nach allgemeinen Grundsätzen wird der Leistungsempfänger nachweisen müssen, dass er von einer postalischen Erreichbarkeit ausgehen konnte, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sein Lieferant unredlich handelte und der Rechnungsempfänger dies hätte erkennen können.

NEUFÄLLE

- › Soweit auf Rechnungen Anschriften verwendet werden, die aus dem Handelsregister oder weiterer geschäftlicher Korrespondenz bzw. öffentlich zugänglichen Informationen ersichtlich sind, bzw. soweit Großkundenanschriften oder Postfächer verwendet wurden und auch sonst keine Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass es an einer Erreichbarkeit des Leistenden an der angegebenen Anschrift mangelt, kann diese Voraussetzung wohl als erfüllt betrachtet werden.
- › Werden jedoch andere Anschriften verwendet, sind vom Leistungsempfänger weitere Nachforschungen über den Vertragspartner anzustellen und diese Dokumentation vorzuhalten.
- › Auch bei der Verwendung der von der Finanzverwaltung nunmehr anerkannten c/o-Adressen ist weiterhin Vorsicht geboten. Zu den genauen Anforderungen, die an die Verwendung einer solchen Adresse geknüpft sind, gibt das BMF-Schreiben leider keinen Aufschluss. Da es sich um eine Adresse des Unternehmers handeln muss, sollte diese nur verwendet werden, wenn von einer dauerhaften Erreichbarkeit unter dieser Anschrift ausgegangen werden kann. In allen anderen Fällen sollte flankierend die Handelsregister-Anschrift mit auf die Rechnung aufgenommen werden.

BETRIEBSTÄTTEN, ZWEIGNIEDERLASSUNGEN ETC.

- › Um Unternehmern die leidige Überprüfung und Dokumentation des Bezugs für die Betriebsstätte des Leistungspartners zu ersparen, sollte erwogen werden, in allen (Inlands-) Fällen flankierend die Anschrift des Stammhauses aufzunehmen.
- › Bei grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen muss dieser Punkt vor dem Hintergrund der Steuerfindung dennoch geklärt werden.

IHRE ANSPRECHPARTNER



Alexander Michelutti

Partner,
Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1373
alexander.michelutti@ebnerstolz.de



Robert Backes

Director,
Steuerberater
Tel. +49 221 20643-174
robert.backes@ebnerstolz.de



Christine Kauffmann-Braun

Senior Manager,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Tel. +49 711 2049-1465
christine.kauffmann-braun
@ebnerstolz.de



Steffen Lehmann

Senior Manager,
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel. +49 40 37097-416
steffen.lehmann@ebnerstolz.de